

Ablauf des Aufsichtsverfahren der Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten

Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten

Ausgangspunkt von Aufsichtsverfahren der KidD

Die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) erfüllt ihre Aufgaben nach dem Digital Services Act (DSA) im Rahmen von Aufsichtsverfahren, die Anbieter von digitalen Diensten konkret in den Blick nehmen. Diese Verfahren können einerseits durch Meldungen über das vom Digital Services Coordinator bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zentral bereitgehaltene Meldeportal initiiert werden. Aufgabe der KidD ist es darüber hinaus jedoch auch, die gesamte Anbieterlandschaft zu beobachten und in geeigneten Fällen Verfahren von sich aus einzuleiten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, hat die KidD ein Monitoringsystem entwickelt, das inhaltlich an den von ihr zu überwachenden Anbieterpflichten und den jeweiligen Anwendungsbereichen orientiert ist. Zentrale Aufgabe des Monitoringsystems ist die Sammlung von relevanten Informationen aus dem breiten Spektrum der zu überwachenden Internetdienste. Damit diese Informationen bei der KidD ankommen, hat sich die KidD ein Netzwerk an Partnerorganisationen aufgebaut. Hierzu zählen unter anderem Organisationen, die Hilfe für Betroffene bei verschiedensten Problemen im digitalen Raum anbieten. Mit diesen Expertinnen und Experten tauscht sich die KidD regelmäßig aus, um aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen in digitalen Diensten frühzeitig zu erkennen.

Prüfung der Einhaltung der Anbieterpflichten

Sobald die KidD auf ein Internetangebot aufmerksam wird, das in Bezug auf eine der drei von ihr zu überwachenden Pflichten relevant sein könnte, unterzieht sie dieses einer Sichtung. Die KidD überwacht bei den jeweils nach den gesetzlichen Regelungen relevanten digitalen Anbietern 1. die Einhaltung struktureller Vorsorgemaßnahmen (Artikel 28 Absatz 1 DSA), 2. die kindgerechte Erläuterung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (Artikel 14 Absatz 3 DSA) und 3. die Einhaltung der Bestimmungen zur Verwendung von Alterskennzeichen bei Film- und Spielplattformen (§ 14a Jugendschutzgesetz [JuSchG]).

Für den Bereich der strukturellen Vorsorgemaßnahmen gilt es zunächst, die konkret von dem jeweiligen Angebot ausgehenden Gefahren festzustellen und die bereits implementierten Vorsorgemaßnahmen zu überprüfen. Schon im Rahmen dieser ersten Sichtung wird mitunter auch geprüft, ob der Anbieter in den Zuständigkeitsbereich der KidD fällt. Dabei wird unter anderem ermittelt, wo sich der Sitz des Anbieters befindet und welche Größe der Anbieter hat. Wenn die KidD zuständig ist und auf der Grundlage ihrer ersten Einschätzung einen Verstoß des Anbieters gegen die gesetzlichen Pflichten annimmt, holt sie die Experteneinschätzungen des Kompetenzzentrums *jugendschutz.net* und der *Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)* ein. Unter Berücksichtigung dieser Einschätzungen nimmt sodann auch die KidD eine intensive Betrachtung und Bewertung des konkreten Angebots, insbesondere aus medienpädagogischer Perspektive, vor. Die Reihenfolge

der dargestellten Prüfschritte ist dabei nicht in Stein gemeißelt. Um auch auf akute Gefährdungslagen schnell und effektiv reagieren zu können, wird vielmehr besonderer Wert daraufgelegt, die Handlungswege im Rahmen des gesetzlichen Rahmens möglichst flexibel zu halten.

Für die Bereiche der kindgerechten Erläuterung von AGB und von Alterskennzeichen bei Film- und Spielplattformen verhält es sich im Grunde gleichermaßen. Da die zugrundeliegenden Regelungen hier jedoch genauer gefasst sind und – anders als bei der Pflicht zu strukturellen Vorsorgemaßnahmen – weniger Konkretisierung gegenüber den betroffenen Anbietern bedürfen, entfällt diesbezüglich regelmäßig die Beteiligung der Partnerorganisationen. Auch in diesen Bereichen ist eine intensive Prüfung unter Einbeziehung aller Perspektiven des interdisziplinär besetzten Teams der KidD die Grundlage für das Handeln gegenüber den betroffenen Anbietern.

Kontaktaufnahme und Beratung relevanter Anbieter

Kommt die KidD auf der Grundlage der dargestellten Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Internetangebot gegen eine der relevanten Anbieterpflichten verstößt, teilt sie dies dem jeweiligen Anbieter in einem ersten Schritt mit und fordert ihn zu einer Stellungnahme auf. Auf die derart initiierte Kommunikation, die in geeigneten Fällen auch eine Beratung des Anbieters durch die KidD umfassen kann, legt die KidD besonderen Wert. Das Angebot zur Beratung ist freiwillig. Plattformanbietern wird die Wahrnehmung des Beratungsangebotes durch die KidD jedoch empfohlen und bietet ihnen die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen in einem vertraulichen und dialogischen Rahmen gemeinsam zu erörtern. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass effektive Lösungen im Hinblick auf die Schutzgüter des Kinder- und Jugendmedienschutzes häufig bereits auf dieser Ebene gefunden werden können. Dies setzt wiederum eine entsprechende Bereitschaft der betroffenen Anbieter voraus, mit der KidD in den Austausch zu treten, sich beraten zu lassen und Anpassungen in den eigenen Angeboten vorzunehmen.

Erlas einer Anordnung

Ist der jeweilige Anbieter nach seiner Stellungnahme oder nach erfolgter Beratung durch die KidD nicht bereit, die von der KidD als notwendig erachteten Anpassungen an seinem Angebot vorzunehmen, stehen der KidD Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung offen. So hat der DSA die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in den Artikeln 49 ff. mit verschiedenen Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet. In diesem Fall fordert die KidD den Plattformanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf. Soweit auch dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird, kann die KidD die erforderlichen Maßnahmen in Form eines Verwaltungsaktes unter erneuter angemessener Fristsetzung selbst anordnen. Bei dieser Anordnung muss die KidD insbesondere das Spannungsverhältnis aus erforderlicher inhaltlicher Bestimmtheit der Anordnung und zu achtender Gestaltungsfreiheit des betroffenen Anbieters berücksichtigen.

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Neben dieser gefahrenabwehrrechtlichen Befugnis der KidD hat der Gesetzgeber Verstöße in Zusammenhang mit den Anbieterpflichten als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet und somit auch die Möglichkeit gegeben, repressiv tätig zu werden

Die Zuwiderhandlung, also die Nichtbeachtung der vollziehbaren Anordnung von strukturellen Vorsorgemaßnahmen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit empfindlichen Geldbußen bedroht ist. Das bedeutet: Verweigert ein Plattformanbieter die Umsetzung oder Nachbesserung, setzt die KidD mit Anordnungen und im Zweifel auch mit Bußgeldern eine wirksame Risikobegegnung durch.

Hinsichtlich der Anbieterpflichten zur kindgerechten Erläuterung von AGB und von Alterskennzeichen bei Film- und Spielplattformen hat der Gesetzgeber die Nichteinhaltung sogar unmittelbar als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Zu betonen ist an der Stelle, dass die KidD die Verhängung von Bußgeldern in allen Fällen als „ultima ratio“ ansieht und hierauf nur dann zurückgreift, wenn die übrigen Handlungsmöglichkeiten nicht erfolgreich waren und die Sanktionierung mit Blick auf die Schutzgüter des Kinder- und Jugendmedienschutzes unumgänglich erscheint.

Besondere Verfahrenskonstellationen

Im dargestellten Aufgabenfeld der KidD können sich gleichwohl auch eine Vielzahl besonderer Verfahrenskonstellationen ergeben, die von den obigen Ausführungen abweichen. Exemplarisch dafür ist die folgende Konstellation: Ein Ergebnis der ersten Sichtung eines Internetangebotes durch die KidD kann die Feststellung sein, dass der jeweilige Anbieter seinen Sitz nicht in Deutschland hat. In Bezug auf die Anbieterpflichten aus dem DSA ist danach zu differenzieren, ob der betroffene Anbieter seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. einen gesetzlichen Vertreter in einem solchen Land bestimmt hat. In diesen Fällen ist die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat der EU benannte Behörde bzw. die Koordinierungsstelle für digitale Dienste des jeweiligen Mitgliedsstaates zuständig. Liegt der Sitz des Anbieters des betroffenen Dienstes jedoch außerhalb der EU und hat der Anbieter auch keinen gesetzlichen Vertreter innerhalb der EU bestellt, kann jeder Mitgliedsstaat – demnach auch die KidD für Deutschland – in geeigneten Fällen tätig werden, solange nicht bereits ein anderer Mitgliedsstaat aktiv geworden ist. In diesen Fällen legt Artikel 56 Absatz 7 DSA fest, dass die Koordinierungsstellen für digitale Dienste der Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission vor einem Einschreiten zu informieren sind, um eine Mehrfachsanktionierung des Anbieters auszuschließen.

Handlungsmotive der KidD

Die leitenden Motive der KidD liegen bei den dargestellten Handlungsoptionen stets in den Kinderrechten in ihrer konkreten Ausprägung sowie in den Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Entlang dieser klar vorgegebenen Richtschnur zielt die KidD darauf ab, möglichst effektive Handlungsstrategien zu entwickeln, umzusetzen und damit die Kinderrechte im digitalen Umfeld bestmöglich durchzusetzen. Dabei ist oftmals nicht die Höhe eines etwaigen Bußgeldes der entscheidende Faktor, auch wenn die Möglichkeit einer solchen Verhängung stets besteht und auch ausgeschöpft wird. Oftmals lassen sich die besten und wirksamsten Ergebnisse aber auch im vorgelagerten Bereich der kommunikativen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Anbieter erreichen.